



A n t r a g

der Abgeordneten Wilfing, Romeder, Anzenberger, Spiess,  
Ing.Schober, Blochberger, Zimmer, Reischer, Rozum,  
Steinböck und andere

betreffend Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes

Das NÖ Buschenschankgesetz gestattet den Besitzern von Weingärten Wein, Sturm, Traubenmost und Traubensaft, ausgenommen versetzte Weine und Glühwein, auszuschenken. Der Buschenschenker darf jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre Trauben, Traubensaft, Maische, Most, Wein, Preßobst, Obstsaft oder Obstwein (Obstmost) nicht zugekauft haben.

Um den geänderten Konsumgewohnheiten Rechnung zu tragen und die Möglichkeit eines reichhaltigeren Angebotes von nicht alkoholischen Getränken zu eröffnen, erscheint es notwendig, die Bestimmungen des § 3 Abs.2

NÖ Buschenschankgesetz einer Änderung zu unterziehen.

Vom Zukaufsverbot soll heimischer haltbar gemachter Traubensaft unter den näheren, im neuen Abs.3 geregelten, Kautelen ausgenommen sein. Es wird daher im geänderten Abs.2 und im neuen Abs.3 zwischen nicht haltbar gemachtem Traubensaft und heimischen haltbar gemachtem Traubensaft unterschieden. Das Zukaufsverbot des Abs.2 gilt nur für diese Art des Traubensaftes.

Der neue Abs.3 des § 3 soll den Buschenschenkern den Zukauf von heimischen haltbar gemachtem Traubensaft gestatten. Das Ausmaß des Zukaufes wird im neuen Abs.3 präzisiert. Ausgangsbasis der Bemessung ist die gesamte eigene Fechsung. Nur jene Menge an Trauben, die nicht für die Erzeugung von Wein, sonstigen alkoholhaltigen Produkten, Most oder Sturm verwendet wird, ist unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit von Traubenmenge zum Ausmaß des Zukaufes von heimischen haltbar gemachtem Traubensaft, das höchstzulässige Ausmaß des Zukaufes.

Die Einbeziehung des haltbar gemachten Traubensaftes in das Angebot des Buschenschenkens bedeutet keine

über den § 2 Abs.7 Gewerbeordnung hinausgehende Berechtigung. Der Interpretation dieser bundesgesetzlichen Vorschriften müßten die technologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten zugrunde gelegt werden. Im Weinbau war seit jeher das Verfahren bekannt, Most durch geeignete Behandlung an der Gärung zu hindern. Dieser Vorgang wurde auch als "Stummachen" des Mostes bezeichnet. Ein derart stummgemachter Most ist technologisch durchaus dem heute als "Traubensaft" bezeichneten Produkt vergleichbar, nur werden heute andere Verfahren (Pasteurisierung) angewendet, die große und aufwendige Anlagen erforderlich machen, deren Anschaffung im Weinbaubetrieb wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Der Landesgesetzgeber bewegt sich damit im Rahmen der durch die systemimmanente Fortbildung des Begriffes "Buschenschank" gegebenen gesetzgeberischen Zuständigkeit. Auch wird durch die Anordnung, daß ein Zukauf von Traubensaft nur im Rahmen der eigenen Ernte erfolgen darf, dem in § 1 enthaltenen Erfordernis "aus eigener Fechsung" vollinhaltlich Rechnung getragen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes, LGB1.7045-0, wird genehmigt.
  
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.